

1368 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1277 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse

Das gegenständliche Abkommen bezweckt den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse. Es soll dadurch verhindert werden, daß auf das Ursprungsland hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungsland stammen. Letztlich dient somit das Abkommen dem gegenseitigen Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und damit dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Dem Abkommen ist ein Protokoll angeschlossen, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet.

Abkommen und Protokoll stellen einen gesetzändernden Staatsvertrag dar und dürfen daher gemäß Art. 50 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1974 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Staribacher.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens samt Protokoll zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung der Staatsverträge für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse samt Protokoll (1277 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 18. November 1974

Egg
Berichterstatter

Staudinger
Obmann